



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Nuttelmann GbR
Herrn Udo Nuttelmann
Loge 6
49406 Eydelstedt

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441/976-1668
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 02174/2018/71 10.01.2019

Grundstück

Gemarkung: Wohlstreck, Flur: 5, Flurstück: 21/9

Vorhaben

Errichtung Güllebehälter mit 2.000 cm³; Betrieb der Gesamtanlage mit 2.090 Mastschweinen

Aufgrund des Antrages vom 18.08.2018 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 9.36, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wohlstreck
Flur	5
Flurstück	21/9

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE93 2506 9503 0011 0990 00

BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung Güllebehälter mit 2.000 cm³; Betrieb der Gesamtanlage mit 2.090 Mastschweinen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 18.08.2018 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.02.2013;- 63 DH 0247/2012/71 - und der weiteren Nachtragsgenehmigungen gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
2. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
 - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
 - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)(A) (bi201)
2. Die gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, der Landberatung Niedersachsen GmbH vom 28.02.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Künstliche Schwimmschichten (mind. 20 cm) sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen.
(A) (bi212)
 - **ordnungsgemäßer Betrieb der genehmigten Stallanlagen mit einem Maximalbesatz von 2.900 Mastschweinen bis 110 kg**
 - **Ausstattung des neu geplanten Güllelagers mit einer Zeltdachabdeckung zur Reduktion der zu erwartenden Emissionen um 90 % bezogen auf den Ausgangsfaktor (= offenes Güllelager ohne Abdeckung)**
4. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistssystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. Y/1228/15-2 vom 23.03.2017 des Prüfamtes für Baustatik Stadt Dessau-Roßlau ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung).
(A) (500d)
2. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Bauteile, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten. **Vor Baubeginn** sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

3. Gemäß Typenprüfung Nr. 1 Punkt 7 ist vor Baubeginn ein geotechnischer Bericht zu erstellen. Die Zulässigkeit der Annahmen muss vor Baubeginn verantwortlich vor Ort geprüft werden. Im Gründungsbereich der Bodenplatte darf kein Grundwasser anstehen. (A)
4. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Behältersohle mit Verstärkung**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
5. Die statische Analyse zum Hochsilodach vom 27.02.2018 S. 1 bis 51 aufgestellt von Sattler Ceno TOP-TEX ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Der Anschluss an die Behälterwand ist so auszubilden, dass die Lasten sicher mit ausreichendem Randabstand eingeleitet werden und die zulässigen Lasten aus der Behälterstatik nicht überschritten werden. (A)
6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
7. Von den verantwortlichen Unternehmen sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
9. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlagen das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Betreiber hat mit der Errichtung des Güllebehälters einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beauftragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau **vor Baubeginn** vorzulegen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden (Überwachungskategorie ÜK 2).
2. **Vor Baubeginn** ist auch ein Sachverständiger nach § 53 Abs. 1 AwSV zu beauftragen. Der ordnungsgemäße Einbau eines funktionssicheren Leckageerkennungssystems unter dem Güllebehälter sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters sind vom Sachverständigen abzunehmen. Der Betreiber hat den Behälter einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen auf die Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

3. Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen. Der Abstand zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen) muss mindestens 50 m betragen.
4. Die Behältersohlplatte ist aus einem Beton mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Das gleiche gilt für die Ausführung der Wände. Nur bei Betonfertigteilen mit einem äquivalenten Wasserzementwert $(w/z)_{eq} \leq 0,45$ darf die Mindestbauteildicke auf 16 cm vermindert werden. Die Behältersohlplatte ist arbeits- und dehnungsfugenfrei herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
5. Für **alle verwendeten Bauprodukte** müssen **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen, hier insbesondere die Beständigkeit gegenüber Jauche, Gülle und Silagesickersaft, vorliegen.
6. Das Leckageerkennungssystem (umlaufende Ringdrainage) für den Güllebehälter muss gemäß den Ausführungen unter Ziffer 7 ff des Arbeitsblattes DWA-A- 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe –TRwS JGS-Anlagen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall ausgeführt werden. Bei dem Behälter sind mindestens vier Kontrolleinrichtungen (Standrohr oder Kontrollschacht) gleichmäßig über den äußeren Umfang des Behälters anzuordnen.
7. Vor Inbetriebnahme des Güllebehälters ist dessen Dichtigkeit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Während der Prüfdauer von 48 Stunden dürfen keine Undichtigkeiten oder bleibende Durchfeuchtungen feststellbar sein. In den zugehörigen Prüfberichten sind die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Die Durchführung der Dichtigkeitsprüfungen ist von einem Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV abnehmen zu lassen (s. a. NB 2.).
8. Die Entnahme aus dem Güllebehälter darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrtschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).
9. Durchdringungen der Sohlplatte des Güllebehälters (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig! Wanddurchführungen an dem Behälter müssen einsehbar hergestellt sein. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlusschieber, versehen werden. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.

10. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Ein Mindestfreibord von 0,2 m ist jederzeit einzuhalten. Bei Behältern, bei denen der Füllstand nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, ist eine Einrichtung vorzusehen, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt (z. B. Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung). Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.
Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.
11. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
 - DIN 11622-2 (Güllebehälter)
 - DWA-A-792 (TRwS)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
2. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976- gerichtet werden.
3. Der Betrieb wird nicht nur über das öffentliche Netz, sondern auch über einen Brunnen versorgt! Am 02.12.2016 wurde der Nuttmann GbR die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wohlstreck, Flur 5, Flurstück 21/9, zur Versorgung von bis zu 2090 Mastschweine mit Trinkwasser und zur Stallreinigung erteilt

4. Gemäß Ziffer 10.3 des Bauantrages soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Die ungezielte Versickerung (hierzu zählt auch die Versickerung des über die Abdeckung des Güllebehälters ablaufen/ abtropfenden Niederschlagswassers) bedarf keiner Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern Anlagen zur gezielten Beseitigung des Oberflächenwassers (gezielte Versickerung, Ableitung/ Rückhaltung) auf dem Grundstück erforderlich werden, um die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicher stellen zu können, bedarf dieses der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 8 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Auf der im Kompensationsplan „123 Lageplan Anpflanzung 15.2“ (M 1:500) vom 09.08.2018 dargestellten Neuanpflanzungsfläche (686 m²) sind Bäume und Sträucher aus folgender Pflanzenliste zu pflanzen: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)*, Sand-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)*, Schlehe (*Prunus spinosa*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Asch-Weide (*Salix cinerea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)*, Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*). Die Arten mit * sind aufgrund ihrer fehlenden natürlichen Verbreitung nur vereinzelt zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand hat höchstens 1,5 m zu betragen.
2. Auf der im Kompensationsplan „141 Ersatzanpflanzung 15.3 M 5000“ (M 1:5.000) vom 10.10.2018 dargestellten externen Neuanpflanzungsfläche (900 m²) ist ein 6 m breiter Waldrand zu entwickeln: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)*, Sand-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)*, Schlehe (*Prunus spinosa*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Asch-Weide (*Salix cinerea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)*, Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*). Die Arten mit * sind aufgrund ihrer fehlenden natürlichen Verbreitung nur vereinzelt zu pflanzen. Der Pflanz- und Reihenabstand hat höchstens 1,5 m zu betragen.
3. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen und vom Bauvorhaben nicht betroffenen Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Insbesondere das Lagern von Baumaterialien und –maschinen im Kronen-Traufbereich (Wurzelbereich) der Bäume ist zu vermeiden.
4. Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Kompensationskataster des Landkreises Diepholz eingetragen. Die Kompensationsmaßnahmen sind ggf. durch Wildschutzmaßnahmen vor Wildverbiss- und Fegeschäden zu schützen sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgängen von Gehölzen sind geeignete Nachpflanzungen vorzunehmen.

5. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die externe Kompensation ist spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
6. **Vor Baubeginn ist die erforderliche Baulast für die Kompensation ins Baulastre-gister einzutragen.**

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die am Bau beteiligten Betriebe zu verpflichten, die relevanten Arbeitsschutzvorschriften, unter anderem resultierend aus dem Arbeitsschutzgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Weiter müssen die Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG'en – Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG) beachtet werden.

Eine Sammlung des aktuellen Regelwerks finden Sie im Internet unter www.svlfg.de im Bereich Prävention unter der Rubrik Gesetze und Vorschriften.

Auflagen

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) so einzurichten, dass von ihnen möglichst keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dazu sind unter anderem der Stand der Technik, die ergonomischen Anforderungen und insbesondere die Arbeitsstättenregeln (ASR'en) zu berücksichtigen.

Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

Baustellenverordnung / SiGe-Ko

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die für mögliche spätere Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 5 ArbStättV). Es sind überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe aufzubewahren. Sie müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein (§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3 Abs. 4).

Die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume werden in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3 konkretisiert.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage darf nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 Ziff. 1 VSG 1.4).

Elektrische Betriebsmittel, die unter den Anwendungsbereich der ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung durch die EGKonformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 VSG 1.4).

Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (§ 2 VSG 1.4).

Hochbehälter

Über Flur angelegte Behälter (Güllehochbehälter), zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, müssen mit Leitern (bzw. Treppen) und Arbeitsbühnen ausgerüstet sein (§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 VSG 2.8).

Warnschilder

An Öffnungen von Gruben und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 7 VSG 2.8).

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

Denkmalpflegerischer Hinweis:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalenschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.

- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen. . . .

Begründung:

Nuttelmann GbR, Herrn Udo Nuttelmann, Loge 6, 49406 Eydelstedt, beantragte am 18.08.2018 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Errichtung eines Güllebehälter mit 2.000 cm³; Betrieb der Gesamtanlage mit 2.090 Mastschweinen und Güllebehälter auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 9.36 - Spalte V zur 4. BImSchV gehören Anlagen zur Lagerung von Gülle von 6.500 cbm und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Da es sich hier jedoch um die Änderung einer genehmigten Mastschweineanlage handelt, ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die nunmehr beantragte Anlage bedurfte daher der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war über diesen Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) zu entscheiden.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Eydelstedt und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Die Gemeinde Eydelstedt hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe